

# Beitragsordnung des Verbandes Deutscher Gründungsinitiativen e.V.

vom 27. Februar 2004

geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom  
15. April 2005

## 1. Aufnahmegebühr

- a) Bei Aufnahme in den Verband wird eine **einmalige Aufnahmegebühr** in Höhe von **50,- EURO** erhoben.
- b) Das Vereinsmitglied erhält dafür einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis dient ggf. bei Mitgliederversammlungen als Nachweis der Stimmberechtigung.

## 2. Beiträge

- a) Soweit sich aus den übrigen Vorschriften der Nr. 2b) – 2d) und Nr. 5 der Beitragsordnung nichts anderes ergibt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen **jährlich** mindestens **90,- EURO** und für juristische Personen **180,- EURO**.
- b) Für Verbände beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag **360,- EURO**.
- c) Juristische Personen, welche neben ihrer unmittelbar eigenen Mitgliedschaft bereits einem im VDG organisierten Verband angehören, haben einen herabgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag von **90,- EURO** zu entrichten.
- d) Für die ersten 12 Monate der Mitgliedschaft kann ausschließlich von den zu Nr. 2a) bezeichneten Mitgliedern ein reduzierter Mitgliedsbeitrag von **50 %** der bezeichneten Höhe erhoben werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Ausgeschlossen ist eine kumulierte Minderung mit der Beitragspflicht aus Nr. 2a) und Nr. 2c). Der Mitgliedsbeitrag ist als gesamter Jahresbeitrag bis zum **31. Januar** des Jahres zu entrichten. Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auch dann nicht, wenn die Mitgliedschaft vor Abschluss des Geschäftsjahres aufgekündigt oder aufgehoben wird.
- e) Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Konto des Verbands zu überweisen.

### 3. Verwendung der Beiträge

Die Vereinsbeiträge werden ausschließlich für laufende Kosten im Sinne der Vereinssatzung verwendet.

### 4. Mahnungen und Mahnkosten

- a) Die Beiträge sind laut Satzung § 4 zum jeweils in dieser Beitragsordnung festgelegten Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto zu überweisen.
- b) Geht der fällige Betrag nicht in der festgelegten Frist ein, erhält der/die Schuldner/in eine Mahnung, mit der Auflage, den fälligen Betrag innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.
- c) Bei Nichtbeachten dieser Frist wird der/die Schuldner/in nochmals gemahnt, und es sind Mahnkosten in Höhe von 10% des fälligen Beitrags zu zahlen.
- d) Geht der fällige Betrag zuzüglich der Mahnkosten nicht innerhalb von weiteren 2 Wochen auf dem Vereinskonto ein, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
- e) Die Forderung des Vereins gegenüber dem/der Schuldner/in bleibt von der Streichung aus der Mitgliederliste unberührt. Der Vorstand behält sich alle weiteren rechtliche Schritte vor.

### 5. Beitragsermäßigung bzw. Befreiung

- a) Der Vorstand hat das Recht, Vereinsbeiträge und Gebühren auf Antrag zu ermäßigen oder auch völlig zu erlassen. Satz 2. Vom Recht der Freistellung eines Mitglieds von der Zahlung eines Jahresbeitrag soll der Vorstand nur einmal Gebrauch machen.
- b) Die Anträge sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- c) Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung von Beiträgen und Gebühren wird nach wirtschaftlicher Bedürftigkeit entschieden.
- d) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit muss durch den/die Antragsteller/in nachgewiesen werden.
- e) Bei den Nachweisen (Dokumente und Bestätigungen) des Antragstellers genügt die Einsichtnahme durch den Vorstand. Hier sind keine Kopien aufzubewahren.
- f) Abweichend von Beitragsermäßigungen aus Gründen der Bedürftigkeit ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Einzelfällen andere Beiträge festzusetzen. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere dann vor, wenn der VDG ein gesteigertes Interesse an einer korporativen Mitgliedschaft strategisch wichtiger Partner hat.

## 6. Kursgebühren / Teilnahmegebühren

- a) Der Verein kann für seine Angebote Gebühren erheben.
- b) Die Gebühren werden vom Vorstand in Abstimmung mit Projektleitern, Kursleitern bzw. in Abhängigkeit von Fremdkosten festgelegt und im Rahmen einer Gebührenordnung veröffentlicht.
- c) Die Höhe der Gebühren orientiert sich an den Erfordernissen und Möglichkeiten des Vereins und am Inhalt und Umfang des jeweiligen Angebotes.

## 7. Vereinskonto

- a) Die jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind auf das Vereinskonto zu entrichten:  
Kontoinhaber: Verband Deutscher Gründungsinitiativen e.V.  
Kontonummer: 200 155 1700  
Bankleitzahl: 430 609 67  
Kreditinstitut: GLS Gemeinschaftsbank eG  
Zahlungsgrund: Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr / Name des Mitglieds
- b) Der Vorstand behält sich vor, für die weitere Arbeit Unterkonten einzurichten.

## 8. Inkrafttreten

Die geänderte Beitragsordnung des Verbandes Deutscher Gründungsinitiativen tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2005 in Kraft.